

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Nesterer Linie.

N^o 3.

(Ausgegeben am 18. Februar 1886.)

8. Regierungs-Bekanntmachung vom 15. Januar 1886, die Errichtung und Unterhaltung eines kulturtechnischen Bureaus im Fürstenthum Neuß Nelt. Linie betr.

Von Fürstlicher Landesregierung ist auf bezügliches Ansuchen beschlossen worden, zu dem im Fürstenthume mit Sitz in Greiz zu bewirkenden Errichtung und Unterhaltung eines kulturtechnischen, von einem mit den Kenntnissen eines Kultur-Ingenieurs versehenen Inhaber geleiteten Bureaus auf Grund der mit demselben getroffenen Bestellungen die Genehmigung unter folgenden näheren Bedingungen und Bestimmungen zu ertheilen.

1.

Die wesentliche Thätigkeit des besagten Bureaus hat in der nach technischen Grundsätzen und Regeln verzwehmenden Entwerfung von Plänen und Anschlägen, welche in Bezug auf landwirthschaftliche Meliorationen, Ent- und Bewässerungsanlagen, befaßt der Correction, Räumung und Instandhaltung von Wasserläufen, für Wasser- und Brunnenleitungen, für die Anlage von Wirthschaftswegen und rationell eingerichteten Düngerstätten, zum Zwecke der Regelung von Wasserentnahmen und Stauanlagen für Betriebswerke mit Einschluß der Dimensionirung der Ablassvorrichtungen und ähnliche wirthschaftliche Zwecke in Betracht kommen, wie in der Leitung der praktischen Ausführung solcher Pläne zu bestehen, soweit Arbeiten dieser Art allenthalben von Privaten oder Gemeinden erfordert werden beziehentlich insoweit dieselben in Bezug auf andere Wasserläufe als die der Elster und Saale vorkommen.

Die zum Besufe bezüglicher Planaufstellungen erforderlichen Vermessungen und Aufnahmen, sowie die Abgabe von Gutachten, welche Anlagen der vorstehends bezeichneten Art betreffen, bilden einen weiteren Bestandtheil der Thätigkeit des kulturtechnischen Bureaus.

2.

Der das besagte Bureau führende Techniker unterhält dasselbe lediglich für seine Rechnung und Gefahr. Derselbe wird jedoch auf die getreue Beobachtung aller bestehenden Vorschriften, soweit sie die Thätigkeit des von ihm geleiteten Bureaus betreffen, ridlich durch Fürstliche Landesregierung in Pflicht genommen und ist in dieser Beziehung für das von ihm etwa angewandte Hülfspersonal verantwortlich.